

Tanner Bach, teilw. ausgebauter Wildbach

## **Ökologischer Ausbau am Tanner Bach bei Gasteig, Zeilarn**

Gemeinde Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn

Aktenzeichen: B1-4443-Wildbach Rottal-Inn-7/2025-U1

### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen eines ökologischen Ausbaus des Tanner und Nopplinger Baches bei Gasteig ist die Anhebung der Gewässersohle, die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und hydromorphologische Maßnahmen an den zwei Gewässern geplant.

Zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die vorhandenen Bestandserfassungen ausgewertet. Das Planungsgebiet liegt auch im Projektgebiet der Insektenfrei(n)de des Landkreises Rottal-Inn. In diesem Rahmen wurden 2023 faunistische und floristische Kartierungen durchgeführt. Ergänzt wurden diese durch Daten die bei Ortseinsichten (September 2023 und Juni/August 2025) zur Erfassung der örtlichen Habitatstruktur aufgenommen wurden.

Aufgrund der guten Datenlage wurden für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag keine zusätzlichen tiergruppenbezogenen Kartierungen durchgeführt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (die europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

### 1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlage zu den Vorkommen geschützter Arten im Planungsgebiet und zur Abschätzung der relevanten Arten wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt
- Amtliche Biotopkartierung Bayern
- Kartierungen im Rahmen des Projekts der Insektenfrei(n)de des Landkreises Rottal-Inn.
- Befragung Untere Naturschutzbehörde (Herrn Stolhofer) und Fachberatung für Fischerei (Herrn Parsche)
- Online-Arbeitshilfe des bayerischen Landesamtes für Umwelt.

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.1.2015 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) mit Stand 1. 2015.

## 2. Bestandssituation

Durch die Sturzfluten 2016 wurde bereits ein Großteil der Ufergehölze mitgerissen. Das Gewässerbett hat sich stark eingetieft. Die damals entstandenen Kiesinseln und Kiesbänke entlang des Gewässers sind mittlerweile überwiegend mit indischem Springkraut, die übrigen Kiesflächen sind mit jungem Gehölzaufwuchs bestockt. An der östlichen Grenze hat sich teilweise ein schönes Steilufer ausgebildet.

Für die Gewässeranhebung wurde 2020 eine Deponie südlich des Nopplinger Bachs angelegt mit kiesigem und sandigem Material aus Auflandungen im Tanner Bach und Türkenbach. Es wurde immer wieder Material zugefahren und abgelagert.

## 3. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Bachsohle soll wieder auf das ursprüngliche Niveau angehoben werden. Die nicht durchgängigen Abstürze und Sohlrampen werden durch Sohlgeiten ersetzt. Es erfolgt eine Laufverlängerung mit mäandrierender Linienführung. Die notwendigen Ufersicherungsmaßnahmen werden soweit hydraulisch möglich mit ingenieurbioologischen Bauweisen durchgeführt. Eine Aufwertung des Gewässerbetts erfolgt durch hydromorphologische Maßnahmen: Einbau von Totholz (Wurzelstöcke, Raubäumen und Totholzpaketten), Störsteine und Kiesinseln.

Im Auenbereich sind Krautsäume und Gehölzsukzession mit Ziel Weichholzaue vorgesehen. Belassen eines Bereichs des Steilufers und zwei Zauneidechsenbiotope sind als Artenschutzmaßnahmen geplant. Zusätzlich sind immer wieder kleinere, offene Bereiche an der Südseite des Leitdeichs zu belassen.

### 3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Durchführung der Baumaßnahmen kann es zu folgenden baubedingten Auswirkungen kommen:

- Tötung, Verletzung oder erhebliche Störung saP-relevanter Arten durch Abbrucharbeiten, Baustellenlärm, Staub, Erschütterungen.
- Temporärer Verlust von Lebensräumen durch Flächenbeanspruchung, Lagerung.
- Dauerhafter Verlust eines Großteils des Steilufers

### 3.3. Anlagebedingte Wirkprozesse

Die Baumaßnahme wird zur Verbesserung des ökologischen Zustandes gebaut. Es wird die Durchgängigkeit für Fische, hydromorphologische Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und ein breiter Gewässerrandstreifen hergestellt. Es sind daher langfristig keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

### 3.4. Betriebsbedingte Wirkprozesse

Die betriebsbedingten Arbeiten beschränken sich auf die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an der Gewässerstrecke (Instandhaltung von Ufersicherungen, Mahd, Gehölzpflege). Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Auswertung der genannten Grundlagen und die durchgeführte Übersichtskartierung erbrachten keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL im Wirkraum. Somit entfällt eine Prüfung von Verbotstatbeständen von FFH-Pflanzenarten.

### 4.2 Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

### Säugetiere ohne Fledermäuse

Wildkatze und Luchsvorkommen nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Der Biber ist im Planungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen des Fischotters ist nicht auszuschließen.

### **Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:**

**Artname** *Biber (Castor fiber)*

#### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V      Bayern: -      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Der Biber ist im Planungsgebiet unmittelbar und auch mehrfach im Gewässersystem nachgewiesen.

#### Lokale Population:

Der Biber ist am Inn und seinen Seitenbächen flächendeckend vorhanden. Auch im Bereich des Tanner Bachs und den Nebengewässern sind Nachweise vorhanden. Ein Fundpunkt Stand 2023 befindet sich etwa in der Mitte des Planungsgebietes.

## Artname *Biber (Castor fiber)*

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Planungsgebiet sind keine Biberdämme oder Biberbauten vorhanden. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist deshalb nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - nicht erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da keine Biberbaue vorhanden sind, besteht keine Gefahr bei den Bauarbeiten Tier zu töten. Ansonsten sind Biber nachtaktiv und somit während der Bauarbeiten nicht gefährdet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - Vor Beginn der Baumaßnahme sollte der betroffene Gewässerabschnitt jedoch noch einmal nach ev. neu entstandenen Biberbauten untersucht werden.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Erhebliche, für lokale Population relevante Störungen durch die Bauarbeiten sind nicht zu erwarten. Während der Bauarbeiten können die durch das Gebiet streifenden, nachtaktiven Tiere in die angrenzenden Nahrungshabitate ausweichen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

### Artname *Fischotter (Lutra lutra)*

#### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Fischotter bevorzugt strukturreiche, flache Flüsse und Bäche mit reicher Ufervegetation. Die Art ist sehr wanderaktiv vorwiegend entlang der Gewässer.

## Artname *Fischotter (Lutra lutra)*

### Lokale Population:

Der Fischotter ist am Inn heimisch und wandert auch in Seitenbäche ein. Ein Durchziehen von Fischottern ist daher im Wirkraum möglich.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorkommen eines Fischotterbaus im Planungsgebiet ist nicht bekannt und nicht anzunehmen. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind deshalb nicht zu erwarten. Ein temporärer Schlafplatz ist im Gebiet nicht auszuschließen, aber ein Ausweichen ist jederzeit möglich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ nicht erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da keine Otterbaue vorhanden sind, besteht keine Gefahr bei den Bauarbeiten Tiere zu töten. Ansonsten sind die Fischotter nachtaktiv und somit während der Bauarbeiten nicht gefährdet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ Vor Beginn der Baumaßnahme sollte der betroffene Gewässerabschnitt jedoch noch einmal nach ev. neu entstandenen Otterbauen untersucht werden.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Erhebliche, für lokale Population relevante Störungen durch die Bauarbeiten sind für die nachtaktiven Tiere nicht zu erwarten

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Fledermäuse:

Eine Überwinterung von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden, es fehlen alte und große Bäume mit passenden, frostfreien Hohlräumen bzw. geeignete Höhlen oder Stollen. Für Wochenstuben grundsätzlich geeignete Bäume mit potenziellen Astlöchern und Baumhöhlen (die nur in genügend alten und großen Bäumen zu finden sind) sind nicht vorhanden. Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Tagesquartieren für einzelne Individuen ist auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen daher wahrscheinlich nur in sehr geringer Dichte und wenig frequentiert als Jagdhabitat genutzt.  
Durch die Kleinflächigkeit des betroffenen Gebietes ist ein relevanter Einfluss auf Fledermäuse nicht gegeben.

### Artengruppe Reptilien

Als saP relevante Reptilienart ist die Zauneidechse zu nennen.

### **Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:**

**Artname** *Lacerta agilis* (Zauneidechse)

#### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V      Bayern: 1      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse besiedelt gut besonnte Felsbereiche mit Spalten, aber auch südexponierte Wegränder, vegetationsarme Schuttflächen und Bruchsteinmauern. Die Aktivitätsphase ist sehr stark witterungsabhängig. In der Regel beginnt sie ab März und endet im Oktober bis November. Die Fortplantungszeit ist zwischen März bis Ende Juli.

#### Lokale Population:

Im Einzugsgebiet des Tanner Bachs sind im Oberlauf vereinzelt Zauneidechsen nachgewiesen (Insektenfrei(n)de Rottal-Inn, 2023). Im Planungsgebiet wurden zwei Exemplare in den schütter bewachsenen Deponiebereichen beobachtet (Sichtbeobachtung Ortseinsicht im August 2025).

Aufgrund der kurzen Lagerzeit und Umlagerung des Materials, der Strukturarmut des Deponiekörpers (fehlen von größeren Steinen und Totholz) und der Lage im Überschwemmungsgebiet ist der Deponiekörper nur bedingt als Lebensraum geeignet. Es dient wahrscheinlich nur als Sonnplatz und mit dem schütterten Bewuchs auch als Jagdhabitat einzelner Tiere. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher nur mit ungünstig bewertet.

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das auf der Deponiefläche zwischengelagerte Material wird für die Baumaßnahme verwendet und an Ort und Stelle wieder zur Sohlerhöhung eingebaut. Eine Schädigung/Tötung einzelner Individuen ist daher möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Beim Eingriff in den Deponiebereich besteht die Gefahr der Tötung einzelner erwachsener Eidechsen durch Bauarbeiten und Baumaschinen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Artname** *Lacerta agilis* (Zauneidechse)

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Möglichkeit der Störung durch Erschütterungen durch den Baubetrieb.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

Amphibien

Im Oberlauf des Tanner Bachs ist ein Vorkommen des Springfroschs bekannt. Im Wirkraum konnten keine Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Gebiet nachgewiesen werden.

Fische

Im Rahmen des FFH-Monitorings wurden von der Fachberatung für Fischerei im Tanner Bach Aitel, Bachforelle, Bachschmerle, Blaubandbärbling, Elritze, Koppe, Rotaugen nachgewiesen. Es kommen keine Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet vor.

Libellen

Von den europarechtlich geschützten Libellenarten kommt nur die Grüne Flussjungfer im Raum vor. Sie besiedelt naturnahe Flüsse und größere Bäche mit kiesigem Untergrund. Grundsätzlich wäre der Tanner Bach als Lebensraum geeignet. Es konnte jedoch kein Nachweis bei den Kartierungen erbracht werden.

Käfer, Tagfalter

Im Vorhabensgebiet wurden keine Arten aus den oben genannten Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum nachgewiesen.

Heuschrecken

Im Wirkraum befindet sich ein Vorkommen des Warzenbeißers. Die Lebensräume des Warzenbeißers (extensiv genutzte Wiesenbereiche) sind jedoch nicht von der Baumaßnahme betroffen.

**4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.  
 Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Die Betroffenheit für die saP relevanten Vogelarten ist als gering zu bezeichnen, da nur eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Nahrungshabitat abzuleiten ist.  
 Der Vorhabensbereich ist für bodenbrütende Arten nicht geeignet.  
 Ältere Gehölzbestände oder Höhlenbäume sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.  
 Durch die Baumaßnahme werden lediglich jüngere Gehölzbestände entfernt, die bisher aber auch im Rahmen der Gewässerunterhaltung alle 2-3 Jahre auf den Stock gesetzt wurden.  
 Negativ könnte sich dies lediglich für die gebüschbrütenden Vogelarten auswirken. Da die Gehölzentfernung jedoch außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt wird lassen sich auch hier die Beeinträchtigungen ausschließen.

Ein Nachweis des Eisvogels ist im Wirkraum vorhanden.

| <b>Artname</b> <i>Eisvogel (Alcedo atthis)</i>  |   |
|---|---|
| <b>1 Grundinformationen</b>   |   |
| <b>Rote Liste-Status Deutschland:</b> -   | <b>Bayern:</b> V <b>Art im Wirkraum:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
| <b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene <b>Bayerns</b>   |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht   |   |
| Der Eisvogel besiedelt Gewässer unterschiedlicher Art. Zur Brut benötigt er Steilwände oder Abbruchkanten. Zur Jagd Ansitzwarten in Gewässernähe.   |   |
| <b>Lokale Population:</b>   |   |
| Im Wirkraum befindet sich ein Nachweis vom Eisvogel am unmittelbar angrenzenden Fischweiher. In den Steilwänden, die nach den Sturzfluten 2016 entstanden sind, wurden keine Bruthöhlen beobachtet. Der Tanner Bach wird daher mit hoher Wahrscheinlichkeit nur als Jagdgebiet genutzt. |   |
| <b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |   |
| Eine Schädigung von Brut- Wohn- oder Ruhestätten ist nicht zu erwarten.   |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nicht erforderlich</li> </ul>  |   |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nicht erforderlich</li> </ul>   |   |
| <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |
| <b>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b>  |   |
| Eine Tötung im „Sinne des §44 Abs.1 kann ausgeschlossen werden.   |   |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nicht erforderlich</li> </ul>   |   |
| <b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |

**Artname** *Eisvogel (Alcedo atthis)*

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es erfolgt eine temporäre Störung des potentiellen Jagdhabitats, da dieser während der Bauarbeiten nicht genutzt werden kann. Einen relevanten Einfluss auf den Eisvogel ist nicht gegeben aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme und da genügend Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld bestehen. Zudem ist die Störung kurzzeitig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 5.1 Vermeidung

- Rodungsarbeiten von Gehölzen sind außerhalb der Vogelbrutzeit vom also in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen.
- Die Maßnahme ist nur in der Hauptaktivitätsphase der Reptilien und außerhalb der Laichzeit der Fische durchzuführen, d. h. Mitte April bis Ende August. Abhängig von der Witterung kann es auch in Abstimmung mit dem Naturschutzreferent und der Fachberatung für Fischerei auch zu Abweichungen kommen.
- Die Baumaßnahme ist immer nur abschnittsweise durchzuführen.
- Die Arbeiten am Deponiekörper (Lebensraum der Zauneidechse) ist nur während der Hauptaktivitätszeit der Tiere durchzuführen.
- Vor Maßnahmenbeginn ist eine Kontrolle auf Vorkommen der Zauneidechse durchzuführen, um eine Schädigung ausschließen zu können.
- ökologische Baubegleitung für die Kontrolle der Biber- und Otterbau, bzw. Reptilienvorkommen und Eisvogelnisthöhlen, sowie bei der Bauausführung.

### 5.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, §42 Abs. 5 BNatSchg)

Sind nicht erforderlich

### 5.3 Ausgleich von Habitaten

Als Ersatz für den verloren gegangenen Lebensraum für die Zauneidechse (Deponie) sind an zwei Stellen die Gestaltung von Ersatzbiotopen geplant. Die Lage wurde so gewählt, dass bei einem Jahrhunderthochwasser auch ein Flüchten in höhere Bereiche (Dammkrone, bzw. Böschungsoberkante möglich ist.

Bei der Anlage sind folgende Habitatbausteine einzubringen:

- Steinriegel
- Totholzhaufen mit dicken Ästen und Wurzelteller
- Gut besonnte Rohbodenflächen und Sandflächen zur Eiablage
- Frostfreie Winterquartierbereiche
- offene Standorte am südlichen Leitdamm

## 6 Gutachterliches Fazit

Vom geplanten Vorhaben können sich aufgrund Lage und Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung der umgebenden Habitatausstattung Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten ergeben.

Nach näherer Analyse sind (ohne Vermeidungsmaßnahmen) potenzielle Auswirkungen auf einzelne Artengruppe möglich.

Durch eingriffsminimierende Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen werden potenzielle Beeinträchtigungen so weit minimiert, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Auch mögliche Störwirkungen führen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu Verschlechterungen des Erhaltungszustands lokaler Populationen.

Insgesamt bestehen aus artenschutzfachlichen und –rechtlichen Aspekten im Sinne der saP keine Bedenken bzgl. der Baumaßnahme.

Aufgestellt:

---

Christa Pantke